



FAQ neues Coronavirus

Datum: 17.7.2020

Quarantäne bei der Einreise in die Schweiz

Seit dem 6. Juli 2020 müssen sich alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben.

1. Welche Reisenden sind von der Quarantäne betroffen?

Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen. Sie müssen sich zudem innert zwei Tagen bei den kantonalen Behörden melden. Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs oder auf der BAG-Webseite www.bag.admin.ch/einreise zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.

2. Wie werden die Reisenden informiert, und wie läuft die Einreise ab?

Die Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko unterscheidet sich nicht wesentlich von einer Einreise aus einem anderen Land. Grundsätzlich wird erwartet, dass sich Reisende vor der Abfahrt selber über die Einreisebedingungen des Ziellandes informieren. In jedem Flug in die Schweiz wird derzeit darüber informiert, dass sich Reisende aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko für 10 Tage in Quarantäne begeben müssen. Dasselbe gilt für Linienbusse aus diesen Ländern.

Zudem werden in allen Flügen in die Schweiz und in den Linienbussen aus Ländern mit erhöhtem Risiko von allen Reisenden die Kontaktdaten erhoben. Damit kann zum einen die Rückverfolgbarkeit gewährleistet, falls es an Bord infektiöse Passagiere gab und eine Übertragung des Coronavirus nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kontaktdaten werden zum anderen dazu verwendet, die Einhaltung der Quarantäne stichprobenartig zu überprüfen (siehe Frage 4).

3. Nach welchen Kriterien wird die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko erstellt?

Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen beträgt im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen mehr als 60.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

- b. Die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet erlauben keine verlässliche Einschätzung der Risikolage, und es bestehen Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet.
- c. In den letzten Wochen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

4. Wer überwacht die Einhaltung der Quarantäne?

Für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, besteht eine Quarantänepflicht (dies ist nicht nur eine Empfehlung). Sie müssen sich zudem innerhalb von zwei Tagen nach Einreise der zuständigen kantonalen Behörde melden und deren Anweisungen befolgen.

Die kantonalen Behörden sind für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der Quarantänemassnahmen zuständig und führen Stichprobenkontrollen durch. Sie erhalten dazu vom BAG Kontaktdaten der quarantänepflichtigen Personen, die in die Schweiz eingereist sind. Diese Kontaktdaten stammen von wöchentlich zufällig ausgewählten Flügen bzw. Linienbussen.

5. Warum muss man die kantonalen Behörden zu Beginn der Quarantäne kontaktieren?

Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen verantwortlich und dafür zuständig, den Personen in Quarantäne die Unterstützung und die Informationen zu bieten, die sie brauchen.

6. Sind bei Missachtung der Quarantänepflicht Sanktionen vorgesehen?

Wer die Meldepflicht nicht befolgt, d.h. sich nicht innert zwei Tagen nach der Einreise bei den kantonalen Behörden meldet, und wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

7. Müssen sich auch Kinder unter Quarantäne stellen lassen?

Ja. Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden.

8. Gibt es Personen, die von der Quarantänepflicht befreit sind?

Bestimmte Personen können von der Quarantänepflicht ausgenommen werden. Die Ausnahmen sind in der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs beschrieben (vgl. Art. 4).

9. Haben unter Quarantäne gestellte Personen Anspruch auf eine Erwerbssersatzentschädigung?

Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

In gewissen Fällen ist es jedoch möglich, dass ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet entsendet, den Lohn fortzahlen muss. Die Lohnfortzahlung kann auf Artikel 324 oder 324a OR beruhen. Aus rechtlicher Sicht gilt die Quarantäne tendenziell als Arbeitsverhinderung, und diese Verhinderung muss für eine allfällige Entschädigung unverschuldet sein. Darüber wird von Fall zu Fall entschieden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Einem Arbeitnehmer, der sich in ein Risikogebiet begibt, kann ein Verschulden vorgeworfen werden, wenn er unter Quarantäne gestellt wird. Zwingende persönliche Gründe könnten die Reise allenfalls rechtfertigen (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Wenn die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann und der Arbeitgeber die gesamte notwendige Infrastruktur für das Home Office zur Verfügung stellt, liegt keine Arbeitsverhinderung vor.

Arbeitnehmende, die in Gebiete gereist sind, die zum Zeitpunkt der Abreise risikoarm waren, trifft a priori keine Schuld. Da es sich um eine Pandemie handelt, die die ganze Welt, einschliesslich der Schweiz, betrifft, sind andere Regionen der Welt nicht von vornherein risikoreicher als verschiedene Orte in der Schweiz. Solche Fälle müssen gegebenenfalls von den Gerichten geprüft werden. Einem Arbeitnehmer, der sich wissentlich in ein bekanntermassen risikoreiches Gebiet begibt, könnte ein Verschulden zur Last gelegt werden.

10. Darf man während der Quarantänezeit gelegentlich hinausgehen, spazieren gehen, frische Luft schnappen oder Besorgungen machen?

Nein. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass soziale Kontakte verboten sind. Kontakt per Telefon oder Skype ist erlaubt.

11. Was soll ich tun, wenn während der 10-tägigen Quarantäne Symptome auftreten?

Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, einen Arzt oder die zuständigen kantonalen Behörden zu informieren. Dies entscheiden über das weitere Vorgehen, beispielsweise sich testen zu lassen.

12. Was, wenn ich mich unter Quarantäne stellen muss, aber nicht in der Schweiz wohnhaft bin?

Es ist davon auszugehen, dass alle Personen, welche für einen Aufenthalt in die Schweiz einreisen, über eine Unterkunft verfügen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.